

Tarif Netznutzung GR-NNE-H

für das Verteilnetz Mittelbünden

Stadtratsbeschluss vom 21. August 2019

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif GR-NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder einer anderen Lieferantin oder von einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA und weniger als 22 kVA sowie einem Jahresverbrauch unter 50 000 kWh auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

³ Das ewz teilt Kundinnen und Kunden mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Tarif GR-NNE-H dem Tarif GR-NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	11.00–13.00 Uhr
	Montag–Samstag	18.00–20.00 Uhr

Niedertarif: Übrige Zeit

2.2. Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen des erteilten Leistungsauftrags an das ewz.

2.2.1. Entschädigung für die Netznutzung

2.2.1.1. Wirkenergie

Hochtarif:	25 Rp./kWh
Niedertarif:	5 Rp./kWh

2.2.1.2. Blindenergie

Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

2.2.2. Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Kundinnen und Kunden des Verteilnetzes des ewz:

- a. Strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- e. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

² Hoch- und Niedertarif: 1,35 Rp./kWh

2.2.3. Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat kann den Tarif Netznutzung GR-NNE-H jederzeit ändern. Änderungen kündigt das ewz mindestens 30 Tage zum Voraus an.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung GR-NNE-H tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.